[GB] Weigerung, Radiowerbung von Amnesty International zuzulassen, erfolglos in Frage gestellt

IRIS 1995-9:1/15

Tony Prosser
Universität Bristol, Juristische Fakultät

Das Rundfunkgesetz von 1990 (S. 92(2)) verbietet Organisationen mit « gänzlich oder überwiegend politischer Zielsetzung » Werbung auf kommerziellen Sendern. Auch der Radio Authority's Advertising Code verbietet dies. Amnesty International, der die Werbeerlaubnis durch die Radio Authority verweigert wurde, strengte eine gerichtliche Überprüfung mit dem Argument an, dieses Verbot solle gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention eng ausgelegt werden; so müsse es sich auf Organisationen beschränken, die eine spezifische Veränderung bei der Regierung anstrebten, während die Ziele von Amnesty humanitärer und unparteiischer Natur seien. Das Hohe Gericht wies den Antrag von Amnesty mit der Begründung zurück, daß andere Interessen neben der Redefreiheit betroffen seien, wie z.B. das Recht der Zuhörer, kein strittiges Material zu empfangen, das allein durch das Wesen des Hörfunks "aufdringlich" sei. Mangels einer genauen Definition des Begriffes "politisch" verfügte die Behörde bei ihrer Auslegung über einen gewissen Spielraum und interpretierte die Frage in einer Weise, die Gesetzes- und Präzedenzrecht zuließ. Obwohl Amnesty humanitäre Ziele verfolgt, sind diese im weiteren Sinne des Gesetzes auch politisch, weshalb für sie in Hörfunk und Fernsehen nicht geworben werden darf.

R. v. Radio Authority ex parte Bull, The Times, July 20 1995.

R. gegen Radio Authority ex parte Bull, The Times, 20. Juli 1995.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025